

Empfehlung zur Einführung von Zulassungsregelungen in den Master- und Doktoratsstudien

Wien, im Februar 2008

ÖSTERREICHISCHER WISSENSCHAFTSRAT

Liechtensteinstraße 22a • 1090 Wien • Tel.: +43/(0)1/319 49 99 • Fax: +43/(0)1/319 49 99-44
Mail: office@wissenschaftsrat.ac.at • Web: www.wissenschaftsrat.ac.at

ÖSTERREICH
WISSENSCHAFTSRAT

Empfehlung zur Einführung von Zulassungsregelungen in den Master- und Doktoratsstudien

Vorbemerkung

In seinen „Empfehlungen zur Neuordnung des Universitätszugangs in Österreich“ vom Juni 2007 hat sich der Wissenschaftsrat generell für die Einführung von Zulassungsregelungen in allen Studienrichtungen und auf allen Ebenen, d.h. auch für die Studieneingangsphase (Bachelorstudium), an österreichischen Universitäten ausgesprochen. Der Gesetzgeber sollte die Universitäten ermächtigen, eignungsorientierte Zulassungsregelungen in Wahrnehmung ihrer autonomen Verantwortung einzuführen. Als Begründung für die generelle Einführung von Zulassungsregelungen wurde darauf hingewiesen, dass es unter dem Stichwort 'freier Zugang' weder gelungen ist, den Universitätszugang gerechter zu gestalten, noch dass es das bestehende System vermag, Studierende an die ihren Neigungen und Begabungen am besten entsprechenden Studien heranzuführen. Die für die Sinnhaftigkeit eignungs- und leistungsorientierter Zulassungsregelungen angeführten Gründe gelten in diesem Sinne auch für die Zulassung zum Master- und Doktoratsstudium, wobei bei der rechtspolitischen Entscheidung für die Einführung sachgerechter Zulassungsregelungen wie bei deren näheren Ausgestaltung jeweils noch weitere Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind.

Master- und Doktoratsstudien sind Teil der neuen Bologna-Architektur. Wie die Bachelorstudien stellen sie Studien eigener Art, d.h. mit selbstständiger Konzeption und besonderer Struktur, dar. Dabei existiert zumindest im Bereich der Masterstudien noch kein einheitliches europäisches Modell. Das gilt sowohl für die Struktur der Studien, ihre Anforderungen und ihre Dauer als auch für entsprechende Zulassungsregelungen. Der Wissenschaftsrat knüpft an diese, in seinen „Eckpunkten zur Novellierung des UG 2002“ vom November 2007 noch einmal bekräf-

tigte Empfehlung an und nimmt wie folgt zur Zulassungsfrage in den Master- und Doktoratsstudien Stellung.

1. Zur Einführung von Zulassungsregelungen in den Masterstudien

1.1 Zu den besonderen Gesichtspunkten, die für ein Zulassungsverfahren im Masterstudium sprechen, gehören:

- Mit den Masterstudiengängen positionieren sich die österreichischen Universitäten im internationalen Wettbewerb um die besten Studierenden; zugleich sollen diese Studien in besonderer Weise zur Profilbildung einer Universität beitragen. Beides ist nicht möglich, wenn den Universitäten nicht die Möglichkeit gegeben wird, jene Studierenden aufzunehmen, die nach ihren bisherigen und den zu erwartenden Leistungen die erforderlichen Voraussetzungen für dieses Studium mitbringen.
- Nach der dreigliedrigen Bologna-Architektur soll bereits der Abschluss des Bachelorstudiums eine Berufsqualifikation vermitteln. Die Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufsausbildung im Masterstudium kann in diesem System unmittelbar im Anschluss an den ersten Studienabschluss, sie kann aber auch nach einer Phase der Berufstätigkeit und aufbauend auf den dabei gewonnenen Kenntnissen und Erfahrungen erfolgen. Dies muss in einem Zulassungsverfahren berücksichtigt werden können, das daher zwangsläufig auf die individuellen Besonderheiten der jeweiligen Studien- und Berufslaufbahnen Bedacht zu nehmen hat. Das ist gegenwärtig nicht der Fall.
- Wie in den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Neuordnung des Universitätszugangs bereits betont wurde, ist die derzeitige Regelung der Zulassung zu einem Masterstudium nicht befriedigend. Wenn z.B. als Kri-

terium darauf abgestellt wird, dass ein „fachlich in Frage kommendes“ Bachelorstudium (§ 64 Abs 5 UG 2002) absolviert wurde, wird damit verhindert, dass auch die spezifische Eignung von Absolventinnen und Absolventen anderer Studien als Zulassungsvoraussetzung anerkannt wird. Die weitere Möglichkeit, auch ein „anderes gleichwertiges Studium“ als Zulassungsvoraussetzung anzuerkennen, eröffnet zwar gewisse Spielräume, diese reichen jedoch nicht aus, um ausgehend von den prägenden Eigenarten des Masterstudienganges und den persönlichen Voraussetzungen der Studierenden 'passgerechte' Zulassungsentscheidungen zu treffen.

1.2 Zulassungsregelungen für Masterstudien sind nach dem Gesagten in erster Linie nicht als ein Mittel zur Beschränkung des Zugangs zu diesen Studien zu diskutieren, sondern als ein Mittel, um qualifizierten Studierenden die Möglichkeit einer Zulassung zu einem Masterstudium mit angemessener Betreuung zu geben, das ihren individuellen Fähigkeiten und Leistungen entspricht. Dabei ist auf die in Vorstudien erworbenen Qualifikationen ebenso abzustellen wie auf die durch berufliche Erfahrungen erworbenen.

1.3 Die gegenwärtig geltende Regelung gibt dem Absolventen/der Absolventin eines fachlich einschlägigen Studiums oder dem eines gleichwertigen Bachelorstudiums einen unbedingten Rechtsanspruch auf Zulassung zu einem entsprechenden Masterstudium. Was als Vorteil für diese Absolventen/Absolventinnen erscheint, wirkt sich als Nachteil für alle anderen Studierenden aus, auch wenn diese nach ihrem individuellen Qualifikationsprofil ebenfalls für das entsprechende Masterstudium in Betracht kämen. Das ist im Hinblick auf die Bildungschancen aller ungerecht und trägt auch den Erfordernissen eines universitären Bildungswesens, das auf der Masterstufe vielfältige Differenzierungen aufweist, nicht Rechnung.

1.4 Ein diesen Gesichtspunkten entsprechendes Zulassungsverfahren zum Masterstudium muss daher eine Beurteilung der individuellen Eignung der Bewerber/Bewerberinnen ermöglichen, wobei die Kriterien aus den Erfordernissen des jeweiligen Studiums abgeleitet und transparent vermittelt werden müssen. Die maßgeblichen Kriterien für willkürfreie Zulassungsentscheidungen sollten im Interesse der Rechtssicherheit auch gesetzlich verankert werden. Ihre inhaltliche Konkretisierung und die Ausformung der entsprechenden Verfahren sollten durch die jeweilige Universität erfolgen und in das Curriculum aufgenommen werden.

In diesem Sinne könnten folgende Kriterien als Voraussetzungen für eine sachgerechte Zulassungsentscheidung eingeführt werden:

- die fachliche Ausrichtung des absolvierten Vorstudiums oder der absolvierten Vorstudien an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,
- der in diesen Studien erbrachte Studienerfolg,
- durch berufliche Tätigkeiten vor oder nach Abschluss eines Vorstudiums erworbene Qualifikationen,
- die persönliche Motivation des Studienbewerbers/der Studienbewerberin für das gewählte Masterstudium,
- weitere einschlägige Leistungsnachweise, etwa wissenschaftliche Arbeiten oder die Absolvierung von Kursen oder Summer Schools.¹

¹ Entsprechende, wenngleich nicht einheitlich gehandhabte Regelungen in Deutschland sehen z.B. vor, dass die Zulassung vom Vorliegen eines Hochschulabschlusses in Form eines Bachelor-, Diplom- oder Magisterzeugnisses abhängig ist und die Hochschulen weitere Zulassungsvoraussetzungen selbst festlegen können. Dazu können z.B. ein bestimmter Notendurchschnitt im Bachelorabschluss und Berufserfahrung gehören. Das entspricht auch Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK), in denen festgelegt ist, dass der Master einen 'weiteren' berufsqualifizierenden Abschluss nach dem Bachelor darstellt. Der Bachelor hat als Zulassungsvoraussetzung für ein Masterstudium zu gelten. In Großbritannien ist Voraussetzung der Zulassung zum Masterstudium der britische Bachelor; das Studium ist zulassungsbeschränkt, Auswahlverfahren liegen in der Zuständigkeit der Universität. Unterschieden wird zwischen Taught Masters und

Als generelle Zulassungsvoraussetzung für ein Masterstudium beizubehalten wäre der Abschluss eines Bachelorstudiums (eines Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengangs bzw. eines anderen, gleich zu haltenden Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung), ohne dass es künftig zwingend darauf ankommen sollte, dass es ein Studium eines bestimmten Faches ist. Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass der fachlichen Ausrichtung des Vorstudiums keine Relevanz zukäme, vielmehr ist auch das – wie oben angeführt – ein zentrales Kriterium für eine sachgerechte Zulassungsentscheidung. In vielen Fällen werden die Universitäten auch bestimmte Bachelorstudien als geeignete Vorstudien bezeichnen (vor allem bei konsekutiven Masterlehrgängen), doch sollte das die Zulassung auf der Grundlage anderer Studien nach Maßgabe einer individuellen Beurteilung individueller Eignung nicht ausschließen.

Zu den konsekutiven Masterlehrgängen gehören insbesondere solche, in denen eine Berufsfähigkeit mit dem Abschluss eines Bachelorstudiums noch nicht gegeben ist. Zu ihnen könnten vermutlich die Lehramtsstudiengänge gehören, die gegenwärtig Diplomstudien sind, wenn diese überhaupt auf die Bologna-Architektur umgestellt werden sollten. Wäre dies der Fall, würde ein Bachelorabschluss kaum denjenigen Anforderungen genügen, die an einen Lehrer an Höheren Schulen gestellt werden müssen. Dasselbe wird – wenn auch hier überhaupt auf die Bologna-Architektur umgestellt werden sollte – für medizinische, technische, juristische, aber auch für viele naturwissenschaftliche Studiengänge gelten.

1.5 Verfahren der Zulassung sollten die Universitäten auf dem Wege einer Ermächtigung durch den Gesetzgeber in eigener Verantwortung festlegen. Wesent-

Research Masters, wobei die Research Masters bereits Elemente eines PhD-Abschlusses enthalten. Ein ähnliches System existiert in der Schweiz, auch in Disziplinen wie der Medizin und der Rechtswissenschaft, die etwa in Deutschland (noch) nicht auf das Bachelor-Master-System umgestellt wurden. Zur weiteren Dokumentation unterschiedlicher Konzeptionen die vergleichende Studie von W. Davis, 'Mastering Diversity': Report Prepared for the Europe Unit (at UUK) on Current Arrangements for Masters Programmes in France, the Netherlands, Germany and Bulgaria (Unpublished Report for the Europe Unit, UniversitiesUK, Woburn House, 20 Tavistock Square, London WC1H 9HQ).

lich auf Seiten der Universitäten ist, dass dabei die Gesichtspunkte internationaler Konkurrenzfähigkeit und einer entsprechenden Qualitätssicherung eine bedeutende Rolle spielen, und dass auf Seiten des Staates wie der Universitäten Klarheit über die Anzahl ausfinanzierter Studienplätze besteht. Nur dann nämlich lässt sich ein qualitativvolles und international konkurrenzfähiges Masterstudium organisieren. Zu Einzelfragen der Ausgestaltung eines Zulassungsverfahrens, wie etwa der Entscheidung für bestimmte Methoden, und zu den übrigen Anforderungen an transparente und sachgerechte Auswahlentscheidungen hat der Wissenschaftsrat bereits in seinen Empfehlungen zur Neuordnung des Universitätszugangs Stellung genommen. Die Verfahren werden im übrigen auch in Abhängigkeit von der Anlage eines Masterstudienganges – konsekutiv/nicht-konsekutiv, stärker/weniger berufsorientiert – auszugestaltet sein.

2. Zur Einführung von Zulassungsregelungen in den Doktoratsstudien

2.1 Doktoratsstudien in Österreich weisen kein einheitliches Profil auf. Das gilt sowohl in struktureller als auch in organisatorischer Hinsicht. Betreuungsverhältnisse werden individuell gestaltet, eine Prüfung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit bei Eintritt in ein Doktoratsstudium erfolgt nicht. Meist handelt es sich um eine Fortsetzung des Studiums unter veränderten, jedoch nicht näher festgelegten Bedingungen. Curricula für Doktoratsstudien regeln im wesentlichen das Formale, vieles bleibt dem Verhältnis zwischen Doktorand/Doktorandin und Betreuer/Betreuerin überlassen. Diese Situation wird sich im Zuge der Bologna-Architektur ändern. Zum Folgenden verweist der Wissenschaftsrat auf seine „Empfehlungen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Österreich“ vom Mai 2007.

2.2 Im Unterschied zum Masterstudium bedeutet das Doktoratsstudium den Einstieg in eine im engeren Sinne wissenschaftliche Ausbildung und (wenn auch nicht ausschließlich) in eine wissenschaftliche Karriere. Die neuen Regelungen nach der Bologna-Architektur sehen als wesentliche Neuerung eine Abkehr von der individuellen Doktorandenbetreuung hin zu einer Doktorandenausbildung in meist so

genannten Graduiertenkollegs mit einer strukturierten dreijährigen Ausbildung vor.² Auch hier geht es um internationale Konkurrenzfähigkeit, nämlich darum, das Doktoratsstudium in Österreich international attraktiver zu machen.³ Dafür müssen nicht nur optimale Arbeitsbedingungen für Doktoranden/Doktorandinnen geschaffen werden; es muss auch sichergestellt sein, dass die Leistungsfähigkeit der Doktoranden/Doktorandinnen dem angestrebten Qualitätsniveau entspricht. Auch dazu sind entsprechende Zulassungsregelungen erforderlich.

2.3 Als Regelungen dieser Art schlägt der Wissenschaftsrat vor: (a) der Bewerber/die Bewerberin für ein Doktoratsstudium sollte bereits nachgewiesen haben, dass er/sie zu wissenschaftlicher Arbeit fähig ist. Dieser Nachweis kann über die Qualität von Abschlussarbeiten oder über erste wissenschaftliche Arbeiten erbracht werden. (b) Das vorausgegangene Studium (in der neuen Struktur: Bachelor- und Masterstudium) sollte mit überdurchschnittlichem Studienerfolg abgeschlossen worden sein. (c) Ein Auslandsstudium als Teil der vorausgegangenen Studien sollte erwartet werden. (d) Das Zulassungsverfahren selbst sollte neben einem schriftlichen Gutachten auf der Basis der eingereichten Unterlagen aus einem Vorstellungsgespräch bestehen. Dazu ist, falls das Doktoratsstudium in den institutionellen Formen eines Graduiertenkollegs erfolgt, jeweils eine Kommission aus drei lehrenden Mitgliedern des Kollegs zu bilden. Das Ergebnis der gesamten Beurteilung ist schriftlich festzuhalten.

Nachdrücklich empfiehlt der Wissenschaftsrat, neben dieser (neuen) institutionellen Form des Doktoratsstudiums an der herkömmlichen individuellen Doktorandenbetreuung festzuhalten. Auf diese Weise könnte dem allgemeinen Trend zur Verschulung aller Studien gewehrt werden und jene Flexibilität und Intensität in

² Bergen Mai 2005, bekräftigt London Mai 2007. Vgl. European University Association (EUA), Doctoral Programmes for the European Knowledge Society. Report on the EUA Doctoral Programmes Project 2004-2005, Brüssel 2005 (EUA Publications 2005).

³ Vgl. Bologna Seminar: Doctoral Programmes for the European Knowledge Society. Salzburg 3–5 February 2005 (General Rapporteur's Report); Empfehlungen der Österreichischen Rektorenkonferenz zum Doktoratsstudium neu. Beschluss der Plenarversammlung vom 3. Dezember 2007.

der Studien- und Betreuungsorganisation bewahrt werden, die gute universitäre Forschungsausbildung bisher auszeichnete.

2.4 Doktorandenstellen sollten im Falle der Aufnahme in ein Graduiertenkolleg in der Regel fächer- und disziplinspezifisch international ausgeschrieben werden. Die Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen muss nach streng qualitätsorientierten Maßstäben erfolgen. Dies gilt auch für alle diejenigen, die zunächst ohne eine Doktorandenstelle, gegebenenfalls mit einem entsprechenden Stipendium, ein Doktoratsstudium anstreben.

2.5 Als erforderliche Maßnahmen wären vorzusehen:

- Auf Seiten des Staates: (a) Sicherstellung der für den Aufbau von Graduiertenkollegs erforderlichen Mittel im Rahmen der Leistungsvereinbarungen. (b) Ermächtigung der Universitäten zur Einführung besonderer Regelungen für die Zulassung zum Doktoratsstudium und deren organisatorischer Durchführung. Allgemeine Voraussetzung ist auch hier, dass Klarheit über die Anzahl ausfinanzierter Studienplätze im Doktoratsstudium einschließlich als solcher ausgewiesener Doktorandenstellen besteht.
- Auf Seiten der Universitäten: (a) Strukturelle und organisatorische Maßnahmen zum Aufbau und zur Durchführung von Graduiertenkollegs. (b) Etablierung von Zulassungsverfahren und Abstimmung auf UNIKO-Ebene (einheitliche Rahmenregelungen für alle Universitäten). (c) Regelung, nach der zur Lehre und zur Betreuung im Graduiertenkolleg nur durch Forschung besonders ausgewiesene Hochschullehrer zuzulassen sind. Auch dies entspricht internationalen Standards auf PhD-Niveau.